

Die sogenannten „Waldfrevel“ unserer Vorfahren

Von Helmut Marquet

Im Septemberheft des Jahres 2005 berichtete ich über den Alltag der Menschen im „Hof von Amel“ und ich versprach, in einem späteren Bericht auf die „sonstigen Vergehen und Bestrafungen“ der armen Bevölkerung einzugehen, was ich im Nachstehenden anhand einiger markanter Beispiele versuchen werde.

Wie bereits in anderen Beiträgen beschrieben, waren die Menschen der Eifel im 18. und 19. Jahrhundert zumeist bettelarm; zum einen gab es für die Landbevölkerung wegen der fehlenden Arbeitsmöglichkeiten kaum eine Gelegenheit, Geld zu verdienen, zum anderen ließen ihnen die vielen Abgaben an die regierenden Landesherrn, bzw. an die Kirche, kaum das Nötigste zum Leben. Und wenn sie dann noch, um dem abzuweichen, Geld von den Reichen und Bessergestellten liehen und dafür das bisschen Eigentum, das sie hatten, verpfändeten, wurde bei den meisten die Misere noch größer. Vorstehendes soll nicht als Entschuldigung für die nachstehenden Vergehen dienen, sondern zum besseren Verständnis beitragen.

Dass sie auch Rechte hatten, kann man nachstehendem Auszug aus dem Ameler Schöffeweistum unter „20.“ entnehmen:

Aus dem Ameler Schöffeweistum von 1472

14. Item, auch so weist der Schöffe unseren gnädigen Herrn zwei Kammerforste mit Namen die Eicht (Eidt) vor St. Veith und Rohrbusch gänzlich zu, so dass kein Mann hauen noch brechen oder des Laubs darin rafften noch des Ackers gebrauchen soll, es sei mit Willen der Herren und der Amtleute oder auf seine selbst Gefahr oder Pfände dann so was Bussen darin erfallen, sie sind halb meinem Junker von Rodenmacher und halb meines Herrn Gnaden von Nassau und so was von Acker darin fielt ist auch bei der Herren.

20. Item auch weist der Schöffe es seind zwei Wälder in dem Hof von Amel mit Namen Wolfsberg und Ommerscheid, dass alle diejenigen, die in dem Hof von Amel sitzen, der Wälder gebrauchen sollen zu ihrer Feuerung und zu ihren pflügen und zu ihrer Notdurft und das sollen dieselben vorgenannten Hofleute so höflich (nach Hofart) hauen sondern (ohne) die Wälder damit zu vertreiben, und sie weisen damit dass kein Mann, inwendig noch auswendig den Holsmann darin irren noch kürzen soll, noch kein auswendiger Mann darin hauen soll und noch des gebrauchen, wer darwider täte, der breche unseren Herrn und dem Hofmann sein Recht, und fort so weist der Schöffe ob Sache wäre dass die vorgenannten zwei Wälder einigen Acker hätten, das wären Eicheln oder Buchenackert den weisen sie dem Hofmann zu von der Wurzel bis an die Dolde, so dass der Hofmann den Acker mit seinen „hefden“ (Häuptern, nämlich Vieh) atzen soll und niemand mehr, ware auch Sache, dass einiger Hofmann Schweine darauf „gilde“, (kaufte) auf Verkauf oder einige auswendige Schweine darauf treiben wollte, denselben sollen unsere Herren darum strafen und den Hofmann bei seinen Rechten behalten und ihm die Gewalt abstellen

Unser erster Fall führt uns zurück in das Jahr 1572. In einem Beleg aus dem Staatsarchiv Brüssel¹ heißt es: „Vryne de Nydren, Peter Petit Jehan delceborne, Jehan le cordonnier et Thies Vidler, ceux quatres prede-nommés, ayants chargé trois arbres au bois ou forest de sa maïesté vulgairément appellé Kukelscheidt, et les emmenés hors du pays, furent composé a 1 florin xij p.“ Was in etwa heißt: Vryne von Nidrum, Peter Kleinjohann von

Elsenborn, Johann der Schuster und Mathias Fidler wurden erwischt, als sie 3 Bäume aus dem Wald, Küchelscheid genannt, außer Landes bringen wollten. Weiter steht dort: „De Jorys de Nydrem et Thunus Heyne, ayant dommageablement taillé en bois dict Meußhieck, composé par ensemble a deux florins pour ce icy“! Von Joris (Georg) von Nidrum und Thunus Heinen, welche beim Holzschlagen in der

Morsheck (Meushieck) größeren Schaden angerichtet hatten, hat der Rentmeister 2 Gulden erhalten.

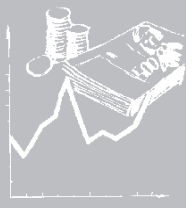
Die nächsten 3 „Fälle“ stammen aus den Gerichtsbüchern von Bütgenbach²:

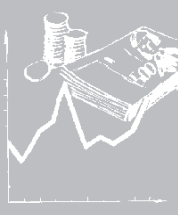
1628: Feststellung eines Waldfrevels und Festsetzung strenger Strafen

„An der Held“, dem Walde zwischen Nidrum und Weywertz, auf dem rechten Hang des Warchetals gelegen, hat Johan Winkin aus Nidrum eigenmächtig einen Graben aufgeworfen und dort viele Bäume abgeschlagen und nach Hause gefahren, wodurch der Gemeinde großer Schaden entstanden ist. Daraufhin nimmt am 28. Juni 1628 der Schultheiß mit sämtlichen Bewohnern den angerichteten Schaden in Augenschein. Das Gericht und die ganze Gemeinde verbieten fortan jedes Abhauen von Bäumen und Gerten und beschließen, Zuwiderhandlungen streng zu bestrafen. Dann sollen dem Oberamtmann hinfort alle Verbrechen angezeigt und seine Hilfe zu deren Abstellung angegangen werden. Man sieht, wie Schultheiß und



Nidrum, Zur Held: Heute ein malerisches Wandergelände, im 17. Jahrhundert ein geschätztes Waldgebiet. (Foto: ZVS-Archiv)





Gericht einträchtig zusammenarbeiten zur Erhaltung und Pflege ihres Waldbestandes und hierbei sogar den starken Amtsverwalter um Hilfe ersuchen.

1632: Aermaliger Waldfrevel „In der Held“ und Bestrafung des Schuldigen
Peterneis Pitter von Nidrum hat wiederum „In der Held“ großen Schaden verursacht und darin 10 bis 12 Eichenbäume und etwa 50 junge „Eichenstallen“ (Eichenstämmchen) abgeschlagen. Zum ersten Mal soll die Strafverordnung vom Jahre 1628 zur Anwendung kommen mit ihren ungewöhnlich hohen Sätzen - zum Vorteil der Gemeinde und der Anzeigepflicht bei der Obrigkeit, damit diese auch die Bestrafung und Aktion einleite. Schultheiß und Gericht halten aber dagegen, dass die damaligen Beschlüsse etwas zu weit gegangen sind und begnügen sich damit im Namen der Gemeinde für das Abhauen eines Eichenbaumes 28 Stüber und eines jungen Eichenstalles 5 Stüber Strafe anzusetzen. Das soll auch für die Zukunft gelten und die ganze Hofgemeinde ist dahingehend zu bescheiden, dass für jeden Holzfrevel nicht nur in diesem Walde, sondern in allen Gemeindewäldern das Gericht künftig die nunmehr festgesetzten Strafen anwenden werde. Soweit die Eintragung vom 16.02.1633. Die Ahndung der Wald- und Flurfrevel hat das Gericht immer beschäftigt.

1724: Holzfrevel sowie Widersetzlichkeit und Tätlichkeit gegen die Sourbrodter Förster

Johan Wilhelm Kessler von St.Vith, der damalige Amtskläger des Hofes Bütgenbach („le procureur d'office de cette cour, scill. de la cour de Butgenbach“) hat dem Bütgenbacher Gericht über den Fall in französischer Sprache etwa folgendermaßen berichtet (siehe Schöffenbuch 1693-1720): Handel und Verkauf von Holz aus den Gemeindewäldern an Fremde ist verboten. Nun hat der Förster Clagen Gilles von Sourbrodt den Jean Bouret alias Warny aus Bruyeres (Hof Weims) mit einem Genossen ertappt, jeden mit einer Karre Holz, das sie nach dem Staveloter Land führen. Als er sie pfänden wollte, haben sie sich widersetzt und den Förster geschlagen und ihm selbst sein Gewehr zerbrochen („les ayant voulu gager ils se sont opposés et

battu le forestier, même lui cassé son fusil“) unter dem Vorwand, dass ihnen Christoph Leduc von Sourbrodt das besagte Holz verkauft habe. Doch war es weder dem besagten Leduc erlaubt, das Holz zu verkaufen, noch ihnen, das Holz zu kaufen. Der Beklagte ersucht das Gericht um Vertagung sowohl der Sache gegen Jean Buret (= Bouret) und seinen Bruder als auch derjenigen gegen Christoph Leduc. Jedem droht eine Strafe von 6 Goldgulden und eine weitere gleiche Strafe wegen Misshandlung des Försters, nebst Übernahme der jeweiligen Kosten. Das Schreiben ist gerichtet an „messieurs les ecoultet et échevins de la haute justice de Butgenbach (Schultheiß und Schöffen von Bütgenbach“). Daraufhin beschließen Schultheiß und Schöffen am 3. Januar 1724, die Verhandlung auf den 17. Januar desselben Jahres zu vertagen. Christoph Leduc erhält eine Abschrift des Vorstehenden zugestellt von Pinten Houppert (Binten Hubert), dem damaligen Boten des Bütgenbacher Gerichts. Der Bote bestätigt die richtige Zustellung durch sein Handzeichen.

Auch im Staatsarchiv von Luxemburg lohnt sich die Suche nach Angaben über unsere Gemeinden immer wieder, wie aus nachstehenden Berichten zu sehen ist. Nicht ganz einfach zu verstehen sind die „blumigen“ Formulierungen jener Zeit.

Klage wegen ungesetzlichem Holzschlag³:

Ahn dero Kayserliche und Katholische Majestät Gubernatoren President und Rath zu Luxemburg Gnädige Herren Euer Gnaden unterthänigst vorbringen die Zendner und Gemeinde zu Recht, wie dass sie vor hiesigem Rath in Proces stehen als Supplicanten gegen die Gemeinde von Engelsdorf und Brück(en), Rehbetz (Rehverbiß) betreffend den in ihrem gemeinschaftlichen Busch durch Rehbetz zugefügten Schaden durch eine merkliche Degradation der fruchtbahren Bäume zu Nachtheyl der Buschordnung und zum höchsten Schaden der Supplicanten. Und obwohl Euer Gnaden durch dero bestehendes Decret vom 6. July 1717 den Rehbetz provisionsweis ahnbefohlen sich der Buschordnung zu bequemen bey der darin einverlebten Pein und Bussen, dem jedoch unahn-gesehen, seind obgемelte Einwohner von Engelsdorf und Brück(en) so ver-

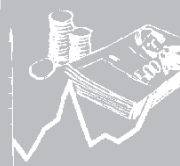
messen gewesen dass sie ahm dritten und vierten February letzhin in dem questionis (in Frage kommenden) gemeinen Busch autoritative eingefallen und eine Quantität von dreyzehn oder vierzehn hundert ungefehr junge Büchen und fruchtbahre Stämmen abgehauen haben, der eine mehr der andere weniger ohne die geringste Ahnweisung noch Austheilung und ohne Einigstholen (Einholen der Genehmigung?) lauth der mehr gemelter Buschordnung zu lassen. Und das zwahr dergestalt dass dieses Bezirck gänzlich degradiert ist wie aus beygehenden Visitations Act zu ersehen. Und obschon obgемelte Inwohner von Engelsdorf und Brück nicht berechtigt sein ander Holtz in dem quetionis Busch zu nehmen als ihren nithwendigs Brand, Gespann und Ackerbaw.

Dannoch haben obgемelte Inwohner von Brück und Engelsdorf diese geklagte Quantität Buchen Stämmen mit Absatz vermessen-dlich gehawen umb ahn andere frembde Ohrter absonderlich nacher Malmeder zu fahren und zu verkauffen, welches dan zu der Supplicanten höchsten Schaden und total Ruine des gemeinen Busch gelangen thäte.

Wan solche grobe Excessen langer sollten geduldet werden, wardurch dan die Supplicanten verflucht sein sich zu Ewer Gnaden zu verfügen ...nentich bittend „pro mandato deinformatando“ mit Befehl ahn den Dhurwarter (Gerichtsvollzieher) Exploitor mehr gesagter Inwohneren zu verbieten, keinen fernerer Haw in dem questionis gemeinen Busch vorzunehmen als zufolg der Buschordnung und auf Anweysung der Waldförster, begehrend Adjunction ihre Kayserliche Majestät Procurator General darahn.
fait le 6. mars 1719 J.B. Eyden

Gnädige Herren

Wir Supplicanten thun sich unterthänigst bedancken vor obiges Decret und zugleich gehorsambst remonstrieren, wie dass die obgesagten Inwohner von Engelsdorf und Brück(en) Exessus überschwencklich seind als das nothwendiger Weis diese Gewalt hat durch der Regierung Autorität uns repremirt worden, und dass zwahr auf frischer Thatt, wohlen jetzunder die geklagte Degradation augenscheinlich ist und consequent auch auf frischer Thatt meritiert abgestrafft zu werden „justa exigentiam eatus“. Nuhn aber ist nicht möglich die Gegentheyler gebührend abzustraffen „pro qualitate delicti“ es seye dan das vorhin über die geklagte Degradation „in ipso loco circumstantialiter“ informiert werde, und wan solches nicht



geschehen sollte auch keine Gebötter (Gesetze) angelegt werden, so werden die von Engelsdorf und Brück verwacht, der Supplicanten Klage in ihrer Degradation und taglichen Verkäuff der Supplicanten gemeiner Busch impuné (ungestraft) fortfahren „praestat autem rem intactam ser-nase quam post vulnerata medelam quarerere“

Demnach beharren Supplicanten wie oben auf die begehrte Information und Anlegung der Gebötter darahn. J.B.Eyden
Notiz: (g)enerell declarant Informationen ad..... fait ce 7 mars 1719

Es folgt eine ganze Reihe von meist kleineren Vergehen aus dem Revier von Förster Wey die - wenn man bedenkt, dass er sicher nicht alle Übeltäter erwischte - den armen Förster ganz schön auf Trab hielten. Es geht auch aus den Angaben hervor, dass von dem geschlagenen Holz etliches nach Malmedy und Verviers gefahren wurde, wo es sicherlich dafür einen regen Absatz gab, wenn sie bis dort unangefochten durchkamen!

Waldfrevel im Hof Bütgenbach: Bericht Förster Wey⁴:

Anno 1722 den 11ten Dag Aprilis haben ich Lentzen Dommas und Benckers Neissen Sohn Steffen und Seikberd (Siegbert) Hobeerd (Hubert) alle drei von Bütgenbach geband (erwischt?) mit Holtz so sie nacher Malmedy gefard haben.

Den 21 Dag Mertz habe ich Steffes Fössen Sohn von Ossenborn boffen der Peistels kreig (bekommen-erwischt) mit einer Kahr Felgen Heister (Sträucher, auch Ginster) und er hat sich mit dem Hoch (S)ill (Seil) gewerdet.

Den 12 Dag Aprill haben ich Wellem Johan von Elsenbohren mit einer Kahr Holtz in Sohrbrodter Busch geband so er von Land gefahren ist.

Den 5 Dagh Mey haben ich Katharina Steeff und Kreins Paullus, beyde von Weyfertz mit Holtz zwey Mahl kreig und auch geband, und Kreins Paullus hat sich gewerdet (gewehrt) und hat mich Straffen Koster gescholten ich wär kein ehrlicher Mahn, das ich auff de(x) Straffen halen gei (bestehe).

Den 9 Dag Mey haben Brunss Jacobus von Nidrum in Sourbrodter Busch geband ober ein Kahr Heister (Sträucher, auch Gins-ter) so er da genommen hat.

Item Kuschges Class von Weyfertz haben ich geband mit einer Kahr Holtz so er ober das Fehn gefahr hat.

Den 21 Dag Meys haben ich Keustges

Hopperdes (Hubert) von Weyfertz mit einer Kahr Holtz geband, so er nacher Felfeiss (Verviers) geford hat und ein Kahr halb voll Holtz.

Den ersten dags Brog Monden (Brachmonat = Juni) haben ich Clagen Geillses, Peisches Leinnard und Cathreinen Paullus sein Sohn und Geirard Sohn, alle drey von Aussenbohren geband ober einen schetlichen (schädlichen) Baum geband.

Den fünften Dag Brogmenden haben ich Breyders Johan und Prunss (Brungs) Jacob von Nedrum geband, das sie Holtz nacher Felfeiss (Verviers) gefahr haben.

Den 12 Dag Frogsmonden haben ich Welschen Merden (Martin) und Meissen Bedter beyde von Elsenbohren, geband in Sorbrodter Busch und sie seind ober das Fen gefahren.

Den 15 Dag da Brogmonden haben ich Korrein Allars Sohn und Meiss Jacob beyde von Sorbrodt geband mit Holtz so sie ober das Fehn gefohr haben.

Den 19 Dag desselbigen Monna (Monat) haben ich Lentzen Dommas von Bütgenbach geband mit Holtz so er ober das Fehn gefohrt hat.

Den 26 Dag Brogmonden haben Meissen Peitter und Welschen Merden ihn

Sohrbrodter Busch geband mit Holtz so sie ober das Fehn gefahren sein, beyde von Elsenbohren.

Den 29 Dags des selbigen Mona haben ich Steibperdts Hopperdtus auch in Sohrbrodter Busch geband mit Holtz so er ober das Fehn gefohret hat.

Item haben ich Fröges Johan von Weyfertz ihn Sorbrodter Busch geband mit Holtz, so er auch ober das Fehn gefohr hat Better Wey von Bergh.

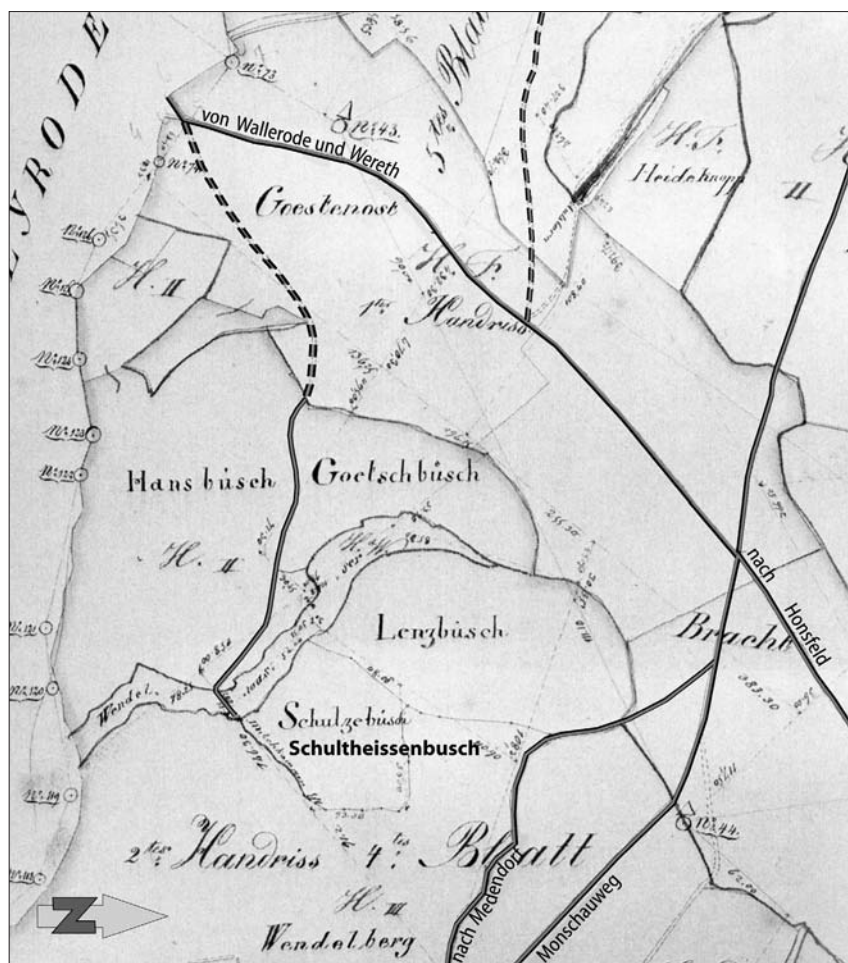
Item den 2ten Dags Brogmond haben ich Korrin von Sorbrodt(er) Posten in den Busch wohnhaft, haben ich ihn mit einer Kahr Holtz geband, das er ober das Fehn gefahrt.

Ist den 10 Dags Hewmonden (Heumonat =Juli) haben ich Lentzen Dommass und Breydus Johan beyde von Bütgenbach mit Holtz geband, so sie ober das Fehn gefahrt haben.

Item am selbigen Dagh haben ich Keunssges Petters (Kinnech?) von dem Bergh geband mit Holtz das er ober das Fehn (Venn) gefohr hat.

Item haben ich Bend (?) Stoffels von Elsenbohren mit einer Kahr Holtz geband das er ober das Fehn gefohret hat.

Den 12 Dagh Hewmonden haben ich Johan



Der Schultheissen- bzw. Schulzenbusch bei Wereth.

(Urhandriss der Gemeinde Amel, 1828, Blatt 130)



Dréiss von Sorbrodt geband ober einer schedlicher Baum.

Den 12 Dagh Augusto haben ich Ganss Class von Elsenbohren geband, ihn die Gemeihn (auf Gemeindeland) ober einen schelllichen Bauhm.

Den letzden Dagh Augusto haben ich Schmitzen Herrmann von Kalderherberg geband ober ein Kahr grünen Holtz, so er ihn die Gemeihn gehaw hat.

Den 3 Dagh Sepdember haben ich Klottus Johan von Weyfertz geband ober einen scheldigen Baum ober vohr.

Nachstehender Fall behandelt die Klage von 3 Bürgern aus Eibertingen und Iveldingen, die den sog. „Schultheissenbusch“ bei Wereth zum Kohlen gemietet haben und die sich heftig wehren gegen die Bauern aus Herresbach, Valender und Halenfeld, welche ihr Vieh, entgegen allen Vorschriften das Wachstum der jungen Bäumchen betreffend, zum Weiden in den Wald treiben. Das Gericht in Luxemburg verpflichtet in seinem Urteil die Betroffenen zur Einhaltung der Waldordnung.

Klage in Luxemburg wegen unerlaubtem Weidgang im Walde⁵:

Ahn dero Königliche Majestät in Hungarien und Böhmen, Gubernator President und Rätthe zu Lutzenburg

Euer Gnaden unterthänigst vorbringen thun die Wittib des abgelebten Müller Hubert und N. Thommes von Eybertingen, Brewer Peter von Iveldingen im Hof von Amel, wie das sie drey einen Busch hätten, so ihnen eigenthümblich zu(ge)höret, gele-



Die Waldweide war oft ein Grund zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und Dorfbewohnern.

(Foto: Waldweide zu Demonstrationszwecken im Reiliger Eck in Baden-Württemberg)

gen in dem Hof Amel nechst dem Hof Wehret auf dem Ort „Toltenbach“ genannt Schultheissen Busch, stossend ahn den Erbbusch der Erbgenahmen des abgelebten Herrn de Baringh, und den gemeinen Hoff Amels Busch. Derwelcher Busch Supplicanten der Ordonnantz gemäss in verflossenem Jahr kohlen thun, und demnach ihnen höchstens darahn gelegen, denselben wiederumb zu seinem Wachstumb suchen zu bringen; gleich nun aber zu desso Beförderung durch die Buschordnung so wohl als auch hiesigen Landtsbrauch versehen mit dem Viehe allda nicht zu weyden bis dahin die (Pflanzen) ihr gebührendes Aufwachsen erreicht, und dass sie aus der Gefahr des Viehes seyen. Als(o) seyndt Supplicanten genötiget sich zu Euer Gnaden zu verfügen, underthänigst bittend umb Befehl ahn die Inwohner von Herrsbach, Valender und Hallenfeld und allen anderen, so den Weydgang darin haben, die Buschordnung sich zu bequemen (einzuhalten), und von so dem Weydgang in obgemeltem Busch sich zu endhalten bis die junge Stahlen (Stämmchen) ihren Wachstumb werden erreicht haben, sambt Authorisation auf den erstersuchten Notarien umb die Exploite (Bekanntmachung) zu verrichten ahngesehen der Dhurwachter (Gerichtsvollzieher) Entlegenheit darahn (weil dieser so weit weg ist) ...Charlier Notiz: soit commandé que et cependant commandement de se conformer aux règlement des bois aux citoyens y portés, et autorisation faite le 6. juin 1742.

Hochinteressant folgende Klage von Benignus de Baring. Erst weist er auf den außergewöhnlich kalten Winter des Jahres 1709 hin, in dem es so kalt war, dass in den Wäldern des Hofes Amel und insbesondere in der „Prinzen Eydt“ fast der gesamte Nachwuchs der Eichenbäume vernichtet wurde. Das Wenige, welches in den Jahren danach beigewachsen war, wurde wiederum im kalten Winter 1740 so stark beschädigt, dass der Bestand ernsthaft gefährdet sei. Weil aber die Einwohner von Wallerode, Medell, Born, Emmels und Hünningen nicht von ihrem Recht des „Weidgangs“ zurückstehen wollten, verklagte er sie in Luxemburg und verlangte, die Bauern dazu zu verurteilen, 10 Jahre von ihrem angestammten Recht abzusehen, und bekommt - wie aus der Notiz zu ersehen ist - Recht.

Klage wegen verbotenem Weidgang⁶:
Ahn dero Kayserlicher Majestät Apostoli-

sche Königin in Ungarn und Böhmen President und Rath zu Lutzenburg Euer Gnaden unterthänigst vorbringen thut der Wohlgeborene Herr Benignus von Baring Mitherr des Hoffs und Herrschaft Amel, Hochgerichts Officiant der Stadt und Herrschaft St.Veith und Bütgenbach, wie das jedermanniglich bekent, das der überschwindlicher Frost des kalten Winters im Jahr 1709 generaliter allen Beiwachs in denen in gemeltem Hoff gelegenen Waldungen und sonderlich in dem sogenannten Busch „die Printzen Eydt“ destruiert und das weniges so zeithero beigewachsen ist abermahl durch den kalten Winter des Jahrs 1740 zu Schanden gemacht worden, ohne das zeithero die übrig gebliebenen alte(n) Eichen Bäume Eicheln getragen hätten, vorbehalten das vorige Jahr, in welchem ein vollkommener Acker gewesen und also dieses Jahr alle wünschte Apparentz ist das der schönster Beiwachsthum daraus entstehen wird. Durch welchen dieser alter also animierter Eichen Busch wiederum in gutem Stand gerathen könnte, wan derselbe von dem Weydgang des Viehs befreyet würde. Bis dahin die jungen Schösslingen in solchem Stand erwachsen wären, das die selben nicht mehr von dem Viehe könnten beschädigt werden. Weillen aber die Inwohner der Wallerode, Medel, Boren, Emmels und Hünningen in der Gütte von dem Weydgang nicht abstehen wollen, als(o) ist der Supplicant genöthigt zur Conservation ermelten herrschaftlichen Buschs sich zu Euer Gnaden gewöhnlicher Gerechtigkeit und Autorität zu verfügen, dieselbe unterthänigst bittend, obgemelten Inwohnern und allen anderen zu verbieten, vor gemeltem Busch während den ersten 10 Jahren mit ihrem Vieh zu bestreichen, bey Peen (Strafe) Verwürckung deren durch die Busch Ordnungen statuierten Bussen, und wegent der Dhurwarter (Gerichtsvollzieher) grosser Entlegenheit (weil keiner in nächster Umgebung wohnte) den erst ersuchten Notarien um die Exploiten (Bekanntmachungen) zu verrichten zu autorisieren darahn.

B. Eyden: Notiz: Commandement (ainsi?) fait le 6. juin 1763

Gnädige Herren: Der Supplicant (Antragsteller) thut sich unterthänigst bedancken für obiges Euer Gnaden Decret, bittend zu considerieren dass durch den 11ten und 13ten Art. der letzten Buschordnung versehen ist, das alle leere Platzen so sich in den Waldungen befinden sollen ersetzt werden und verbannt sein bis und dahin sie wiederum werden ausserwachset sein.

Weillen sich nun unterschiedliche leere Platzen im questionis (in Frage kommenden) Busch befinden, welche durch den letztjährigen Acker völlig können ersetzt werden dan (wenn) selbige von dem Viehe verschont bleiben. Also seind Euwer Gnaden abermahl unterthänigst gebetten, dem Supplicanten das hieroben begehrte Verbott und Autorisation zu gestatten darahn:/ B. Eyden

Notiz: soit communiqué, cependant defense comme supplié jusqu á regula re-
scription vue autrement soit disposé, fait le 7. juin 1763

In den Ein- und Ausgabenbüchern des Hauses Oranien finden sich auch viele interessante Hinweise über den Alltag der Menschen und auch auf die Art und Weise, in der sich der damalige Eigentümer des Hofes von Amel, zusammen mit den Miteigentümern die Einnahmen des Hofes, zu denen auch, wie in diesem Fall, die vom Gericht auferlegten Strafen gehörten, teilte. Bei Straftaten ging zuerst ein Viertel an den Staatsanwalt. Diesmal erwischte es die Einwohner von Mirfeld und Möderscheid, die 24 Goldgulden zahlen mussten, weil sie ihre Schafe zum Weiden in den Wald getrieben hatten; die Ameler mussten sogar 80 Goldgulden für ein ähnliches Delikt bezahlen. Wenn man bedenkt, wie wenig Bargeld die Menschen zur Verfügung hatten, war diese Strafe schon eine große Belastung.

Par sentence du 12 juin 1781 ont été condamner les habitans de Mirfeld et Meuderscheid par la Cour d'Amel a la poursuite du procureur d'office a une amende de 24 florins d'or pour avoir fait paturé leurs bêtes a laine dans les bois communaux, dont il vient un quart au dit procureur d'office. Reste dix huit florins d'or qui font vingt et un florins argent de ce compte et douze sols, dont la moitié vient a son Altesse Serenissime et l'autre aux coseigneurs de la dite Cour. Ainsi icy pour la parte de son Altesse Serenissime dix florins seize sols.

Par sentence du 5 juin 1781 ont été condamnés par ceux de la justice d'Amel les habitans d'Amel a la o poursuite du procureur d'office a une amende de quatre vingt florins d'or pour avoir mehusés (?) dans leurs bois communaux, dont il en vient un quart au dit procureur d'office, reste soixante florins d'or qui font septante deux florins argent de ce compte, desquels il vient la moitié a son Altesse Serenissime et l'autre moitié aux coseigneurs de la dite



Der „Dicke Baum“, ein Grenzbaum des einstigen Dreierherrenwaldes, östlich von Mürringen.

(Foto: K.D. Klausner)

Cour, ainsi ici trente six florins argent.⁷
Um nachstehenden Bericht aus dem Hof Büllingen zu verstehen, muss man schon eine gute Portion Fantasie aufbringen.

Waldfrevel in Büllingen⁸:

Hub. Heilier Wehrme (Wehrmeister) - Marx Röhl, Förster - Hand + zeichen Joseph Schlek Förster - Hand + zeichen

Nach gebührender Citation und öffentlicher Vorlesung für vorgemelte Brüchtfülligen (könnte von Bruch bezw. Einbruch kommen, es handelt sich ganz offensichtlich um Strafvergehen im Wald) sein durch unterschriebene Schultheis und Scheffen die Bussen taxiert an Ggülte (Gulden) Stüber wie dabey stehet wohrin der Busch Schaden einbegriffen, erdragt in Summa vierzig sechs Ggülte vierzehn Stüber. Die Tax Richter sein auff den Ggülte combensirt, und vertheilt worden erdragt auff jeden Ggülte siebenzehn Stüber nebst Requisitions- und Citations Kosten. Die Büsch Berechtigte wegent angebrachtem Dorffs (Torf), und Heid mäen auff dem Dreyer Herren Wald sein nicht gebusset worden, dieweil selbiges biß dato von den dreyen hohen Herren doleriert (toleriert) worden. Nun aber diesem wegen Unwissenheit vorzukommen, solle bei Versammlung der gantzer Pfahr beim Ausgang des Gottes Dienst vor gemelter Kirch öffentlich zu jedermans Wissenschaft, wie im gleichen zu Mürringen pupliciert werden. Solle der Dorff (Torf) graben und Heydt mäen auf selben Walt(d) sich ein jeder enthalten solle.

Also auff dem gehaltenen Waldgeding (siehe hiernach) ausgesprochen zu

Büllingen am siebenten Novembris 1791. Auff dem Orgenal unterschrieben: P. Jouck Schultheis mit pph. (paraphe) - Chr. Mertens Scheffen - Pitter Heinen - J. Niclas Schmitz Scheffen - Hobertus Brück Scheffen - Niclas Melchior Scheffen - Niclas Brüls Scheffen.

Unter „Ding“ oder „Geding“ verstand man sowohl das Gericht als auch die zur Rechtsprechung zusammengekommene Volksversammlung. Das Geding war die ordentliche Gerichtsverhandlung, die zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten, wenn möglich unter freiem Himmel, abgehalten wurde. Alle Hofgenossen waren verpflichtet, dem Geding beizuwohnen. Ein Wald- oder Holzgeding ist bereits im Jahre 1238 nachweisbar. Hier sprachen unter dem Vorsitz des Forstmeisters die vereinigten Förster Recht und bestrafte die Frevler nach ihren Waldsatzungen. Mit der Zeit lockerten sich die Bedingungen und die Anwesenheit aller wurde nur noch verlangt, wenn es um die Interessen der Allgemeinheit ging, was allerdings bei Waldfreveln meist der Fall war.

Anmerkungen:

- 1 Rechnungskammer Nr.19321.
- 2 Nach handschriftlichen Aufzeichnungen v. Dr. Bernhard Willems (ZVS-Archiv).
- 3 Archives nationales de Luxembourg (ANL): Conseil Provincial 211; 06.03.1719.
- 4 ANL: Fam. v. Reiffenberg LIII Nr. 5.
- 5 ANL: Conseil Provincial 305, 6.5.1742.
- 6 Staatsarchiv Luxemburg; Cons. Prov. 389; Wallerode/Medell/Born/Emmels/Hünningen, 07.06.1763.
- 7 Staatsarchiv Eupen - Bestand Oranien Nassau (B.2.12) No. 228/1781 - Chapitre 25: Recettes en amendes.
- 8 Staatsarchiv Eupen - Bestand Ancien Régime: B.1.11. Brüchten Protokoll Büllingen; 7.11.1791.

